

---

**TOP 11:**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Drucksache: 26/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen klarstellende Anpassungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgenommen werden, um für den Anwender die in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) enthaltenen Regelungen bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich zu machen.

Durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wurde das Lauterkeitsrecht im Verhältnis von Unternehmen und Verbrauchern auf europäischer Ebene weitestgehend vollharmonisiert. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich eine vollständige Rechtsangleichung vorzunehmen haben und nicht hinter dem Schutzniveau der Richtlinie zurückbleiben, aber auch nicht über dieses hinausgehen dürfen. Die Umsetzung der Richtlinie ist in Deutschland bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2949 ff.) erfolgt, das seit dem 30. Dezember 2008 in Kraft ist.

Die Rechtsanwendung im Bereich des Lauterkeitsrechts in Deutschland entspreche den Vorgaben der Richtlinie, bleibe weder hinter deren Schutzniveau zurück, noch gehe sie über dieses hinaus. Dennoch bestehe bei einzelnen Punkten Klarstellungsbedarf gesetzessystematischer Art, um eine vollständige Rechtsangleichung im Gesetzeswortlaut zu erzielen. Änderungen in der Rechtsanwendung durch die vorgeschlagenen Änderungen erwarte die Bundesregierung nicht, da das UWG auch bisher bereits durch die Gerichte richtlinienkonform ausgelegt worden sei.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat

zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sprechen sich insbesondere für eine Erleichterung der Rechtsdurchsetzung des Gewinnabschöpfungsanspruchs gemäß § 10 UWG aus. Die Ausgestaltung des Anspruchs im Einzelnen wird jedoch unterschiedlich gesehen. Weiterhin befürworten beide Ausschüsse die Abführung des abgeschöpften Vorteils in ein Sondervermögen des Bundes.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt ferner, in § 20 UWG neben zivilrechtlichen Ansprüchen eine ordnungsrechtliche Sanktionsmöglichkeit für im elektronischen Geschäftsverkehr begangene Verstöße gegen das in Nummer 28 des Anhangs zu § 3 UWG verankerte Werbeverbot in Form eines Bußgeldtatbestandes zu schaffen. Damit soll der Schutz von Kindern vor versteckten Kosten bei digitalen Diensten wie Smartphone-Apps und Online-Spielen in solchen Fällen gestärkt werden, in denen gegen das Verbot direkter Kaufaufforderungen gegenüber Kindern gemäß Nummer 28 des Anhangs zu § 3 UWG verstoßen wird. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbsrechts geändert werden könnten, damit die berechtigten Interessen der Erzeuger eine stärkere Berücksichtigung finden. Hintergrund sei der mit Sorge zu beobachtende ausgeprägte Konkurrenzkampf von Handelsunternehmen im Bereich der Lebensmittel, insbesondere bei Milch und Milcherzeugnissen, der mit seinem erheblichen Druck auf die Erzeugerpreise eine Gefahr für die Sicherung der heimischen Milcherzeugung sowie für die stärkere Ausrichtung der Erzeugung auf Verbraucherwünsche wie Regionalität und Tiergerechtheit darstelle.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt zu prüfen, ob als Kriterium für die Unlauterkeit im Sinne des § 3 Absatz 3 UWG ein geeigneterer Maßstab als die "fachliche Sorgfalt" gewählt sowie ob die Möglichkeit des fliegenden Gerichtsstands gemäß § 14 Absatz 2 UWG aufgehoben oder eingeschränkt werden könne.

Die Einzelheiten der Empfehlungen, die darüber hinaus redaktionelle Verbesserungsvorschläge und Klarstellungsanregungen enthalten, sind aus **Drucksache 26/1/15** ersichtlich.